OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652123/11/JP

Datum:
Linz, 13. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der L L, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F S, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. Mai 2021, GZ: Fe 1846/2020, betreffend Abweisung des Antrages auf Wiederausfolgung des Führerscheins

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1 Mit Bescheid vom 5. Mai 2021 wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin vom 1. Februar 2021 auf Wiederausfolgung des Führerscheins nach Entziehung ab.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihren Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde. Mit Schreiben vom 10. Juni 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Mit Schreiben vom 6. Juli 2021 wurde die Beschwerdeführerin vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgefordert, verschiedene Gutachten und Befunde vorzulegen. Dieser Aufforderung kam die Beschwerdeführerin nicht nach. Mit Schreiben vom 16. August 2021 wurde die medizinische Amtssachverständige Dr. C K, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, mit der Erstellung eines Gutachtens zur gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen beauftragt. Mit Schreiben vom 10. September 2021 wurde von der Amtssachverständigen mitgeteilt, dass die Vorlage verschiedener Befunde durch die Beschwerdeführerin für die Gutachtenserstellung erforderlich ist. Dieses Schreiben wurde der Beschwerdeführerin am 15. September 2021 übermittelt.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 2. und am 3. Februar 2020 wurde die Beschwerdeführerin vom Stadtpolizeikommando Linz wegen des Verdachts auf einen Verstoß gegen § 28a

Abs 1 Suchtmittelgesetz als Beschuldigte einvernommen. Laut Abtretungsbericht vom 6. April 2020 war die Beschwerdeführerin verdächtig und geständig vor Anfang Oktober 2019 „wenige Male“ Methamphetamin konsumiert zu haben und im Zeitraum von etwa Anfang Oktober 2019 bis zuletzt am 2. Februar 2020 von einer abgesondert verfolgten Person in Linz in Teilmengen eine Gesamtmenge von etwa 60 Gramm Crystal Meth/Methamphetamin unentgeltlich erhalten und bis zum Eigenkonsum besessen zu haben. Außerdem war sie verdächtig und geständig, in der Nacht von 31. Jänner 2020 auf den 1. Februar 2020 von einer anderen Person in M, vier bis fünf „Nasen“ Kokain unentgeltlich erhalten und ihrem Eigenkonsum zugeführt zu haben. Weiters war sie verdächtig, vor dem 2. Februar 2020 neben Methamphetamin und Kokain zumindest auch Suchtgift in Gestalt von MDMA konsumiert zu haben, da ein Drogenschnelltest dahingehend positiv verlief.

Aufgrund dieser Vorgeschichte wurde die Beschwerdeführerin mit rechtskräftig gewordenem Bescheid der belangten Behörde vom 5. Mai 2020 aufgefordert, sich binnen zwei Monaten ab Zustellung des Bescheides zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Mit rechtskräftigem Mandatsbescheid vom 5. Juni 2020 entzog die belangte Behörde der Beschwerdeführerin ihre Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für einen Zeitraum von sechs Monaten. Weiters wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, innerhalb der Entzugsdauer eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen. Die Behörde ordnete außerdem eine Nachschulung bei sonstiger Problematik an. Die Beschwerdeführerin lenkte am 4. Juni 2020 um 14:25 Uhr in L das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand. Bei einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle wurden bei der Beschwerdeführerin Symptome einer Suchtmittelbeeinträchtigung festgestellt, die Beschwerdeführerin selbst gab an, zwei Tage zuvor Kokain konsumiert zu haben. Ein freiwilliger Urintest war positiv auf Amphetamine und Methamphetamine. Das polizeiärztliche Gutachten, das aufgrund der durchgeführten polizeiärztlichen Untersuchung erstellt wurde, ergab eine Beeinträchtigung der Beschwerdeführerin durch Suchtgift. Eine Blutabnahme verweigerte die Beschwerdeführerin.

Im Drogenlabor vom 22. Juni 2020 zeigen sich alle Drogenparameter negativ.

Bereits am 6. August 2020 ließ sich die Beschwerdeführerin amtsärztlich untersuchen. Aufgrund der Untersuchung stellte die zuständige Amtsärztin fest, dass zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens zur gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen sowohl eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme als auch eine verkehrspsychologische

Stellungnahme und ein Drogenlaborbefund hinsichtlich verschiedener Substanzen erforderlich waren.

Am 16. September 2020 absolvierte die Beschwerdeführerin die verkehrspsychologische Untersuchung beim INFAR – Institut für Nachschulung und Fahrer-Rehabilitation. Während in der Gesamtschau die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit bei der Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Untersuchung knapp ausreichend gegeben war, war dies bei der psychologischen Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht der Fall. Näher ausgeführt wird dazu: „Aus den Explorationsdaten ist eine auffällige Drogengeschichte ableitbar. Im Februar 2020 wurde Frau L zu einer Beschuldigtenvernehmung geladen und ein freiwilliger Drogentest durchgeführt, der positiv auf Methamphetamin, Amphetamin, Kokain und MDMA gewesen ist. Eine verkehrspsychologische Untersuchung wurde angeordnet. Am 04.06.2020 ist ein Drogentest im Zuge einer Verkehrskontrolle positiv auf Cocain und Amphetamin gewesen. Frau L gibt einen einmaligen Cannabiskonsum im Alter von 17 Jahren an. Mit 18 Jahren habe sie 2 Mal Speed konsumiert, später auch 2-3 Monate lang mehrmals wöchentlich Crystal Meth. Cocain habe sie insgesamt 2–3 Mal eingenommen, zuletzt einige Tage vor dem Delikt Anfang Juni 2020. Die Untersuchte zeigt sich einsichtig, eine erste problembewusste und selbstkritische Auseinandersetzung mit ihrem früheren Drogenkonsum und ihrem Delikt scheint stattgefunden zu haben. Eine Vorsatzbildung für die Zukunft wird aufgezeigt. (...) Seit dem Tag des Führerscheinentzug hält sie eine Drogenabstinenz ein. Bedenklich erscheint allerdings, dass Frau L es trotz behördlicher Anordnung einer verkehrspsychologischen Untersuchung am 05.05.2020 nicht geschafft hat, eine Drogenabstinenz einzuleiten und bereits 1 Monat später wieder drogenauffällig wurde. Im Hinblick auf den langjährigen Konsum verschiedener illegaler Substanzen erscheint als Voraussetzung für die Wiedererteilung der Lenkerberechtigung der Nachweis über eine Drogenabstinenz von mindestens 6 Monaten notwendig. Derzeit wird die Gefahr eines Rückfalls in frühere Drogenkonsummuster noch als zu hoch eingeschätzt.“ Im Ergebnis war die Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B zum Untersuchungszeitraum nicht geeignet.

Am 6. August 2020 legte die Beschwerdeführerin der belangten Behörde die fachärztliche Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie Dr. H P vom 3. August 2020 vor. Zum Kokainkonsum wird darin angegeben: „2 Tage vorher (Anm.: gemeint wohl: vor der Verweigerung der Blutabnahme) bei einer Feier erstmaliger Konsum (offensichtlich mit Amphetamin/Methamphetamin ‚gestreckt‘).“ Diagnostisch wird in der Stellungnahme festgehalten, dass keine Erkrankung aus dem Fachgebiet des Untersuchers feststellbar sei, insbesondere gäbe es keine Hinweise auf gehäuften Suchtgiftmissbrauch und/oder Abhängigkeit. Als abschließende Stellungnahme führt der Facharzt aus: „Aus fachärztlicher Sicht besteht bei L keine, die Fahrtüchtigkeit einschränkende Erkrankung aus dem Fachgebiet des Untersuchers, es liegt weder ein gehäufter Suchtgift- oder Alkoholmissbrauch noch eine Suchgift- oder Alkoholabhängigkeitserkrankung vor, so dass aus psychiatrischer Sicht eine Erteilung einer Lenkberechtigung (Gruppe 1), ohne weitere Befristungen und/oder Auflagen, auf Grund der unauffälligen Beobachtungszeit, befürwortet werden kann.“ (Hervorhebungen im Original nicht übernommen)

Am 22. September 2020 wurde der belangten Behörde eine am 2. September 2020 ergänzte Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie Dr. H P vorgelegt. Nach Vorlage der Zuweisung der zuständigen Polizeiärztin und Berücksichtigung des bis dahin bekannten Konsumverhaltens der Beschwerdeführerin lautete die vom Facharzt gestellte Diagnose Zustand nach Suchtgiftmissbrauch (Methamphetamin, Amphetamin). In der modifizierten abschließenden Stellungnahme hält der Facharzt jedoch wieder fest, dass bei der Beschwerdeführerin weder ein gehäufter Suchtgift- oder Alkoholmissbrauch noch eine Suchtgift- oder Alkoholabhängigkeitserkrankung vorliegen würde, „so dass aus psychiatrischer Sicht eine Erteilung einer Lenkberechtigung (Gruppe 1), befristet auf ein Jahr mit 3monatlichem Harntest auf Methamphetamin, auf Grund der Vorgeschichte, befürwortet werden kann.“ (Hervorhebungen im Original nicht übernommen)

Das polizeiärztliche Gutachten vom 28. September 2020 lautet im Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 nicht geeignet ist. Die Polizeiärztin führt befundwürdigend aus, dass in Anlehnung an die verkehrspsychologische Stellungnahme mit der derzeitigen verkehrspsychologischen Nichteignung und aufgrund der falschen Angaben der Untersuchten in der ersten psychiatrischen Beurteilung, auch aus amtsärztlicher Sicht derzeit eine Nichteignung auf sechs Monate ausgesprochen werden müsse, da das Risiko für einen Rückfall in alte Konsummuster bei auch psychiatrisch bestätigtem Suchtgiftmissbrauch derzeit noch als zu hoch einzuschätzen sei. Um die Eignungsvoraussetzungen wieder herzustellen, sei laut Polizeiärztin von der Beschwerdeführerin ein drogenfreier sechsmonatiger Zeitraum ab 16. September 2020 mittels Haaranalyse nachzuweisen, sowie der positive Abschluss der verkehrspsychologischen Untersuchung vorzulegen.

Mit Bescheid vom 1. Dezember 2020 entzog die belangte Behörde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab 5. Dezember 2020 bis zur behördlichen Feststellung, dass sie wieder geeignet ist. Begründend wird angeführt, dass die Beschwerdeführerin laut amtsärztlichem Gutachten vom 28. September 2020 derzeit gesundheitlich nicht geeignet ist, Kraftfahrzeuge der Klassen AM und B zu lenken. Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

Mit Schreiben vom 1. Februar 2021 stellte die Beschwerdeführerin den Antrag auf „Ausfolgung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B“ mit Wirksamkeit ab dem 16. März 2021. Die Lenkberechtigung möge dabei auf ein Jahr befristet und eine Auflage erteilt werden, wonach die Beschwerdeführerin verpflichtet wäre alle drei Monate einen Harntest auf Methamphetamin vorzulegen. Begründend wird ausgeführt, dass die nunmehrige Beschwerdeführerin alle gesetzlichen und behördlichen Auflagen erfüllt habe, also sowohl die verkehrspsychologische Stellungnahme als auch eine zweimalige psychiatrische Untersuchung vorgelegt

habe. Dennoch habe die Polizeiärztin einen Nachweis für eine Drogenabstinenz von mindestens sechs Monaten für erforderlich erachtet. Die Beschwerdeführerin zeige sich erneut bemüht und habe daher den Antrag auf Ausfolgung des Führerscheins erst ab 16. März 2021 beantragt. Zum Nachweis der Drogenabstinenz werde die Beschwerdeführerin erneut einen Harnbefund vorlegen. Im Sinne der gesetzlichen Kriterien möge die Ausfolgung des Führerscheins gemäß den Empfehlungen der psychiatrischen Stellungnahme vom 2. September 2020 befristet und unter Auflagen erfolgen. Es bedürfe keiner weiteren Maßnahmen, alles darüber hinausgehende wäre gesetzes- und verfassungswidrig. Mit Schreiben von 1. März 2021 wurde seitens der Beschwerdeführerin in Ergänzung zu diesem Antrag ein Befund vom 26. Februar 2021 vorgelegt, wonach keine Drogenmetabolite im Harn der Beschwerdeführerin aufzufinden waren.

Die Beschwerdeführerin erhielt daraufhin von der belangten Behörde für 29. März 2021 einen Termin zur Haarprobenentnahme, den sie versäumte. Am 20. April 2021 wurde ein Termin für eine amtsärztliche Untersuchung der Beschwerdeführerin vergeben. In einem Telefonat vom 14. April 2021 zwischen der belangten Behörde und dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin gab dieser bekannt, dass die Beschwerdeführerin den Termin zur amtsärztlichen Untersuchung ebenfalls nicht wahrnehmen werde, da alle Auflagen erledigt seien.

Mit nunmehr angefochtenen Bescheid vom 5. Mai 2021 wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin vom 1. Februar 2021 auf Wiederausfolgung des Führerscheins nach Entziehung ab. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihren Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 6. Juli 2021 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, nach Darlegung der Rechtslage und insbesondere unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht der Partei im Führerscheinverfahren, aufgefordert, binnen acht Wochen ab Zustellung dieses Schreibens folgende Gutachten und Befunde vorzulegen:

- fachärztliche psychiatrische Stellungnahme
- verkehrspsychologische Stellungnahme
- Haaranalyse auf Suchtmittel (6 cm)
- amtsärztliches Gutachten

Dieser Aufforderung kam die Beschwerdeführerin nicht nach. Mit Schreiben vom 26. Juli 2021, tituliert mit „Beschwerde“, führte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin aus, dass diese klar und deutlich vorgebracht habe, dass die Anordnung der ersten Instanz auf Beibringung einer fachärztlichen, psychiatrischen Stellungnahme, sowie einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, ebenso einer Haaranalyse und eines amtsärztlichen Gutachtens aufgrund einer falschen rechtlichen und fachlichen Bewertung dieser

Verwaltungsangelegenheit rechtswidrig sei und zusätzlich nur aufgrund der unzureichenden Prüfung der vorliegenden Verfahrensergebnisse zustande gekommen sei. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich würde den Verfahrensfehler der ersten Instanz einfach wiederholen, was einer Rechtschutzverweigerung gleichkomme. Die zweite Instanz habe sich dadurch selbst aufgehoben und die Beschwerdeführerin in ihrem Recht auf eine Entscheidung durch den gesetzmäßigen Richter verletzt. Das Verwaltungsverfahren reduziere sich durch dieses verfassungswidrige Verhalten auf eine ungeprüfte und unprüfbare Sachverständigentätigkeit, womit sämtliche Verfahrensgrundsätze ignoriert bzw. aufgehoben werden. Nach weiteren Ausführungen beantragte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens und wiederholte die Beschwerdeanträge.

Mit Schreiben vom 16. August 2021 wurde die medizinische Amtssachverständige Dr. C K, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, mit der Erstellung eines Gutachtens zur gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen beauftragt, was dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Schreiben von selbigen Datum mitgeteilt wurde.

Mit Schreiben vom 10. September 2021 wurde von der Amtssachverständigen Folgendes mitgeteilt: „Aufgrund des Urintestes, der positiv auf AMP und MeT, sowie der bekannten (ausführlichen) Drogenanamnese sind folgende Befunde zur Gutachtenserstellung (laut FSG-GV) erforderlich:
- aktuelle Stellungnahme vom Facharzt für Psychiatrie (plausibel und nachvollziehbar)
- pos. verkehrspsychologisches Gutachten
- Drogenscreening (Haaranalyse auf Suchtmittel) über sechs Monate: o.B
Aus diesen Unterlagen ergeben sich für uns tiefergehende Informationen bezüglich der Häufigkeit, der Intensität und der Substanzen des Drogenkonsums, sowie eine Erläuterung hinsichtlich Missbrauch/Abhängigkeit, die als Grundlage für die Gutachtenserstellung essenziell sind.“
Dieses Schreiben wurde der Beschwerdeführerin am 15. September 2021 übermittelt und sie unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht aufgefordert, innerhalb von acht Wochen ab Zustellung die genannten Befunde vorzulegen.

Am 6. Oktober 2021 erreichte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Stellungnahme der Beschwerdeführerin, in der beantragt wird, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der bisher vorgelegten, ausreichenden Unterlagen seitens der Beschwerdeführerin eine meritorische Entscheidung fällen möge.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

§ 8 FSG lautet:
(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet“ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in

welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten.
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.
(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.
(5) [...]

Nach § 25 Abs 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

§ 24 FSG lautet:
(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.
(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das

Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs. 3 durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach einer solchen Entziehung hat der Betreffende jedoch alle bereits angeordneten Maßnahmen und Untersuchungen zu absolvieren. Maßnahmen oder Untersuchungen, die anzuordnen gewesen wären, von denen gemäß Satz 1 aber abgesehen wurde, sind von der Behörde anzuordnen und ebenfalls zu absolvieren.
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
(5) [...]

§ 3 Abs 3 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lautet:
Ergibt sich aus der Vorgeschichte oder anlässlich der Untersuchung der Verdacht auf das Vorliegen eines Zustandes, der die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken oder ausschließen würde, so ist gegebenenfalls die Vorlage allfälliger fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen zu verlangen. Diese Stellungnahmen sind bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen und im Gutachten in geeigneter Weise zu bewerten, wobei die zusätzlichen Risiken und Gefahren, die mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 verbunden sind, besonders zu berücksichtigen sind.

§ 14 FSG-GV lautet:
(1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
(2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt

wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.
(3) Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.
(4) Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, darf nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.
(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (§ 24 FSG). In Fällen der Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ist die Dauer der Entziehung auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

Mit Bescheid vom 1. Dezember 2020 entzog die belangte Behörde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab 5. Dezember 2020 bis zur behördlichen Feststellung, dass sie wieder geeignet ist.

Soll nun der Führerschein wieder ausgefolgt werden, muss aufgrund dieses rechtskräftigen Bescheides und der Vorgeschichte der Beschwerdeführerin, aus der sich unzweifelhaft der Verdacht ergibt, dass ein Zustand vorliegen könnte, dass die Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein könnte (§ 8 Abs 2 FSG, § 3 Abs 3 FSG-GV), ein amtsärztliches Gutachten eingeholt werden. Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten gemäß Abs 2 von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 3 Abs 3 FSG-GV ist gegebenenfalls die Vorlage allfälliger fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen zu verlangen, wenn sich aus der Vorgeschichte oder anlässlich der Untersuchung der Verdacht auf das Vorliegen eines Zustandes, der die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken oder ausschließen würde, ergibt.

Im vorliegenden Fall steht außer Zweifel, dass derartige Umstände gegeben sind, wie sich umfangreich geschildert aus den Feststellungen ergibt. Insbesondere soll darauf hingewiesen werden, dass nicht nur das letzte vorliegende amtsärztliche Gutachten auf „nicht geeignet“ lautet, sondern auch die jüngste vorliegende verkehrspsychologische Stellungnahme der Beschwerdeführerin eine Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen attestiert. Es ist nun an der Beschwerdeführerin nachzuweisen, dass sie zwischenzeitlich die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen wiedererlangt hat.

Der Beschwerdeführerin wurde im Beschwerdeverfahren mittels Schreiben vom 15. September 2021 nachweislich aufgetragen, binnen acht Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine aktuelle Stellungnahme vom Facharzt für Psychiatrie, eine verkehrspsychologische Stellungnahme und eine Haaranalyse auf Suchtmittel über sechs Monate vorzulegen. Als Reaktion darauf beantragte die Beschwerdeführerin im Schreiben vom 6. Oktober 2021, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge auf Grundlage der bisher vorgelegten, ausreichenden Unterlagen eine meritorische Entscheidung fällen.

Bei Festsetzung einer Erfüllungsfrist ist auf deren Durchführbarkeit Bedacht zu nehmen (ständige Rechtsprechung des VwGH, zuletzt Erkenntnis 30. Jänner 2014, 2011/05/0060). Diesem Erfordernis entsprechen die vorgegebenen Fristen.

In einem Verfahren betreffend die Erteilung der Lenkberechtigung trifft die Partei eine spezifische Mitwirkungspflicht, deren Verletzung zur Versagung der beantragten Lenkberechtigung führen kann (VwGH 24. Juli 2013, 2013/11/0089 mit Vorjudikatur). Gleiches gilt im Verfahren zum Wiederausfolgen des Führerscheins nach Entziehung wegen gesundheitlicher Nichteignung.

Der Verwaltungsgerichtshof führt dazu wie folgt aus (VwGH vom 9. Oktober 2019, Ra 2019/11/0152): „Liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 erster Satz FSG-GV 1997 vor, so hat die Behörde gestützt auf § 8 Abs. 2 erster Satz FSG 1997 dem Antragsteller im Wege einer Verfahrensanordnung gemäß § 63 Abs. 2 AVG die Vorlage der zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde und/oder Stellungnahmen aufzutragen (vgl. hiezu die zur insoweit vergleichbaren Rechtslage des § 67 Abs. 2 KFG 1967 ergangene hg. Rechtsprechung, insbes. die hg. Erkenntnisse vom 20. November 1981, 81/02/0247, VwSlg 10598 A/1981, und vom 21. März 1995, Zl. 95/11/0054). Werden die erforderlichen fachärztlichen Befunde und/oder Stellungnahmen vom Antragsteller nicht beigebracht und kann deshalb die für die Erteilung der Lenkberechtigung notwendige amtsärztliche Gesamtbeurteilung im Sinne des § 3

Abs. 3 FSG-GV 1997 (§ 8 Abs. 2 FSG 1997) nicht erstellt werden, so hat die Behörde davon auszugehen, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung, nämlich die durch ein amtsärztliches Gutachten im Sinne des § 8 Abs. 2 FSG 1997 nachzuweisende gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, nicht vorliegt (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 21. März 1995, Zl. 95/11/0054, m.w.N).“

Die Beschwerdeführerin hat, wie ausführlich dargelegt, weder eine psychiatrische Stellungnahme, noch eine verkehrspsychologische Stellungnahme oder eine Haaranalyse vorgelegt, sondern hat sie vielmehr explizit beantragt, auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen - einem auf „nicht geeignet“ zum Lenken von Kraftfahrzeugen lautenden amtsärztliche Gutachten sowie einer zu eben diesem Ergebnis kommenden verkehrspsychologischen Stellungnahme – meritorisch zu entscheiden. Die Beschwerdeführerin hat trotz der ihr im konkreten Verfahren zukommenden Mitwirkungspflicht eine Mitwirkung verweigert und damit das Zustandekommen des notwendigen amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG vereitelt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich musste daher davon ausgehen, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung, nämlich die durch ein amtsärztliches Gutachten im Sinne des § 8 Abs. 2 FSG 1997 nachzuweisende gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, nicht vorliegt und es war ihr daher ihr Führerschein nicht wieder auszufolgen und die Beschwerde abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Mitwirkungspflicht im Führerscheinverfahren ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar